RATSINFORMATIONSSYSTEM DER STADT TRIER

Vorlage - 292/2018

Betreff: Satzung der Stadt Trier zum "Lärmschutzkonzept Hornstraße"

Status: öffentlich Vorlage-Art: Vorlage öffentlich

Berichterstatter: Beigeordneter Ludwig

Federführend: Stadtplanungsamt **Bearbeiter/-in:** Schornick, Simone

Beratungsfolge:

Stadtvorstand Vorberatung

Dezernatsausschuss IV Vorberatung

05.06.2018 öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Dezernatsausschusses

IV

Ortsbeirat Trier-West/Pallien Anhörung

06.06.2018 öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Trier-West/Pallien

Stadtrat Entscheidung

19.06.2018 Sitzung des Stadtrates

Sachverhalt Beschlussvorschlag Finanzielle Auswirkungen Anlage/n

Anlagen:

292_2018_Lärmschutzkonzept Hornstraße_Satzung_24_GemO

Die Stadt Trier übernimmt zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden im Bereich der "Hornstraße". Begünstigt werden Eigentümer, an deren Wohngebäude nach der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan BW 80 "Verbindungsstraße West" Immissionswerte von 60 dB (A) nachts oder 70 dB (A) tags erreicht oder überschritten werden, oder die planbedingte Erhöhung der Verkehrslärmbelastung als wesentlich zu beurteilen ist, wenn sich der Beurteilungspegel an den betroffenen Straßenabschnitten um mindestens 3 dB(A) erhöht und die Immissionsgrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden, und bei denen durch verkehrstechnische oder aktive Schallschutzmaßnahmen ein Unterschreiten dieser Werte dauerhaft nicht erreicht werden kann. Der relevante Bereich betroffener Wohngebäude in der Hornstraße ist in der Satzung beschrieben.

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) zuletzt geändert am 02.03.2017 (GVBI. S. 21) wird die vorliegende Satzung beschlossen.

Der Stadtrat möge beschließen:

Auf der Grundlage von § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz beschließt der Stadtrat das "Lärmschutzkonzept Hornstraße" als Satzung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen an Wohngebäuden durch Verkehrslärm im Umfeld des Bebauungsplans BW 80 "Verbindungsstraße West"

Finanzielle Auswirkungen:

Die Bereitstellung von Mitteln für die Kostenerstattung der Schallschutzmaßnahmen erfolgt im Zusammenhang mit dem späteren Baubeginn der Baumaßnahmen zum Ausbau der Hornstraße..

Anlagen:

1 von 2 09.06.2018, 16:02

Lärmschutzkonzept Hornstraße - Satzung

Anlagen:

Nr. Status Name



2 von 2 09.06.2018, 16:02